

Zur Aufhebung des Schächtverbots

Der MPV begrüsst, dass der Bundesrat das über 20-jährige Tierschutzgesetz (TSchG) einer Gesamtrevision unterzieht. Das schafft die Möglichkeit, den heutigen Stand des Wissens und die heute in der Bevölkerung spürbare, hohe Sensibilisierung gegenüber dem Thema Tierschutz in das neue Gesetz bzw. die Verordnung einzubringen. Allerdings besteht die Gefahr, dass die vorgeschlagene Aufhebung des Schächtverbots die vielen weiteren Aspekte des Tierschutzgesetzes in den Hintergrund drängt. In diesem Positionspapier fokussieren wir uns gerade auf das Thema «Schächten». Diese Einzelfrage verdient eine eingehende Bearbeitung, weil das Thema hohe Wellen der Emotionen aufwirft und weil es in der öffentlichen Diskussion einen hohen Stellenwert einnimmt.

Es ist bedauerlich, dass das Thema «Schächten» oft auf einen Widerstreit Religion contra Tierschutz reduziert wird. Die Formel lautet: Wer für die Aufhebung des Schächtverbots vo-

tiert, gilt als tolerant gegenüber anderen Religionen. Wer dagegen für den Tierschutz eintritt, wird als Antisemit bezeichnet. Das Ausspielen von Religion und Tierschutz gegeneinander verunmöglicht eine sachliche Diskussion. Mit diesem Artikel wollen wir zu einer Versachlichung beitragen, Hintergründe aufzeigen, Un- und Halbwahrheiten ins rechte Licht rücken sowie unsere Argumente darlegen.

Das Schächten

Der Vorgang des Schächtens vollzieht sich in drei Phasen: Vorbereitung, Schnitt, Ausbluten. In allen drei Phasen ist das Tier unterschiedlich langen und unterschiedlich intensiven Belastungen ausgesetzt.

Phase 1: Vorbereitung

Das Tier muss in eine für den Schächtschnitt geeignete Position gebracht und dort fixiert werden. Kleinere Tiere wie Schafe und Ziegen werden rücklings auf eine Schlachtbank oder in seitlicher Lage auf den Boden gelegt. Das Tier wird festgehalten und der Hals

gestreckt. Hühner werden am Nacken gepackt, umgedreht und kopfüber festgehalten. Bei grösseren Tieren wie Rindern und Kälbern werden zwei Arten des Umwerfens praktiziert. Bei der einen Methode werden dem Tier zwei oder drei Beine zusammengekettet und das Tier durch Hochziehen der Kette zu Boden geworfen. Dem mit hochgezogenen Beinen am Boden liegenden oder halbwegs in der Luft baumelnden Tier wird der Kopf nach hinten gedrückt, sodass der Hals maximal gestreckt ist. Bei der zweiten Methode wird das Tier in einen Eisenkasten gesperrt, in dem vorne eine Aussparung für Hals und Kopf eingelassen ist. Das Tier wird auf allen Seiten fixiert und um 180 Grad gedreht. Beim derart in Rückenlage gebrachten Tier wird der Kopf nach unten gedrückt, um den Hals maximal zu spannen.

Die Tiere müssen also gewaltsam in eine für sie völlig ungewohnte Position gebracht und fixiert werden. Je nach Rasse und Temperament wehren sich die Tiere mehr oder weniger stark gegen diese Prozedur. Das Tier gerät in Panik. Die Vorbereitungshandlungen dauern zwischen einer Minute bei kleineren Tieren bis zu fünf Minuten bei grösseren. Obwohl für die Tiere sehr belastend, sind die Vorbereitungshandlungen oftmals kein Thema in der Diskussion über das Schächten. Der Stress und die Todesangst der Tiere werden ausgeblendet oder nur am Rande erwähnt. Im SIG-Positionspapier werden die Vorbereitungshandlungen gar nicht geschildert und lediglich mit dem beschönigenden Wort «niedergelegt» umschrieben. Ein angesichts der heutigen Praxis in den Schächtlokalen verharmlosender Ausdruck.

Phase 2: Schnitt

Der Schnitt am gestreckten Hals des Tieres wird mit einem scharfen Messer ausgeführt. Dabei wird der Hals, also Haut, Muskulatur, Luftröhre, Speiseröhre, Halsschlagadern, Nerven, bis tief zur Wirbelsäule durchtrennt. Der Schnitt ist für die Tiere sehr qualvoll, zu-



mal gerade die stark mit Nerven durchsetzte Luft- und Speiseröhre besonders schmerzempfindlich sind.

Phase 3: Ausbluten

Aus dem offenen Tierhals strömt das Blut heraus. Das Tier ist noch bei Bewusstsein und voll empfindungsfähig. Die Panik hält an. Denn die von der Wirbelsäule geschützten Blutgefäße und Nerven können nicht durchgeschnitten werden. Die Versorgung des Gehirns mit Blut und mit Sinnesreizen bleibt bestehen. Neusten Untersuchungen von Prof. Urs Schatzmann, Ordinarius für Veterinärnästhesiologie an der Uni Bern, zufolge tritt die Empfindungslosigkeit beim Tier nach ca. einer halben Minute ein. Es kommen aber auch immer wieder Fälle vor, bei denen Tiere, rund eine Minute, nachdem die Ketten entfernt wurden, Aufstehversuche unternahmen und sogar einige Schritte zu gehen in der Lage waren. Trotzdem wird immer wieder, so auch vom schweizerischen israelitischen Gemeindebund (SIG), behauptet, dass infolge plötzlichen Blutdruckabfalls das Tier sofort sein Bewusstsein verliert.

Neben den immer noch spürbaren Schnittschmerzen leidet das Tier zusätzlich an Atemnot und Erstickungsängsten. Dies, weil die Zwerchfell-Nerven durchtrennt sind und weil Blut in die Lunge fliesst. Derart gepeinigete Tiere würden vor Schmerz brüllen, wenn sie

könnten. Doch da die Luftröhre durchgeschnitten ist, ist das nicht möglich.

Die Schächtbefürworter, so auch der SIG, zitieren immer wieder Prof. Heinrich Spörri, ehemaliger Direktor des veterinär-physiologischen Instituts der Uni Zürich, der in der «vollständigsten Untersuchung zum Schächtproblem» zum Schluss kommt, dass «das Tier beim Schächten physiologisch weder vor, während, noch nach dem Schächtschnitt leidet». Das Gutachten wurde allerdings vor 36 Jahren verfasst, also zu einer Zeit, in der die Kenntnisse über die Physiologie von Tieren um ein Vielfaches geringer waren als heute.

Vergleich des Schächtens mit den heute in der Schweiz angewandten Schlachtmethoden

In der Schweiz werden Rinder, Kälber und Schafe mittels Bolzenschuss ins Gehirn betäubt und anschliessend zwecks Ausblutung am Hals aufgeschnitten. Stark belastende Vorbereitungshandlungen, wie das Umwerfen und Fixieren beim Schächten, gibt es nicht. Die Bolzenschussbetäubung wird am stehenden Tier vorgenommen und wirkt innerhalb von Millisekunden. Die Empfindungslosigkeit tritt sofort ein. Das Tier bekommt den Halschnitt und das Ausbluten nicht mit. Dies ganz im Gegensatz zum Schächten, bei dem das Tier beim Schnitt und während einer gewissen Zeit



Schächtszene aus dem alten Ägypten im 3. Jahrtausend v. Chr.

beim Ausbluten grosse Schmerzen verspürt und von Erstickungsangst gepeinigt ist.

Bei der in der Schweiz angewandten Hühnerschlachtung werden die Tiere an den Beinen aufgehängt, in einem Elctrobad betäubt und anschliessend geköpft. Obwohl man heute über die Physiologic von Hühnern noch nicht viel weiss, muss das Aufhängen als belastend bezeichnet werden. Immerhin werden die Hühner, im Gegensatz zum Schächten, betäubt. Die Belastung für das Tier ist also auch hier beim Schächten deutlich grösser.

Fazit: Werden beide Methoden, das betäubungslose Schächten und das Schlachten mit vorgängiger Betäubung, einwandfrei ausgeführt, müssen die Tiere bei der Schlachtung beträchtlich weniger leiden als beim Schächten. Kopfschütteln löst daher die Aussage des SIG aus, wonach das Schächten eine Schlachtmethode sei, die den Forderungen des Tierschutzes voll und ganz entspreche. Der SIG schreibt: «Die führenden Veterinärmediziner kommen nun aber zum Schluss, dass das Schächten dem Tier keine Schmerzen bereite und nicht grausamer sei als andere Schlachtmethoden.» Der in der Schweiz führende Veterinärmediziner Schatzmann hingegen kommt in seiner bereits zitierten Untersuchung zum Schluss: «Das Argument, dass es sich beim Schächten um eine qualvolle Art des Tötens handelt, kann nach heutigen Kenntnissen nicht von der Hand gewiesen werden.» Ganz anderer Meinung ist Rabbiner Israel M. Levinger in seinem Interview im jüdischen Wochenmagazin Tachles: «Schächten ist wahrscheinlich nicht schmerzhafter, vielleicht sogar weniger schmerzhaft als der Bolzenschuss.» Der SIG schreibt in seinem Positionspapier weiter: «Sachgerecht durchgeführtes Schächten stellt keine Tierquälerei dar.» Diese Aussage steht in krassem Gegensatz zum Bericht des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) über die im Sommer 2001 durchgeführte Besichtigung des Schlachthofes in Besançon, wo für den Schweizer Markt geschächtet wird. Das BVET kommt zum Schluss: «Nach diesem Besuch können die Behauptungen, wonach das Schächten nicht tierquälerei sei, nicht bestätigt werden. Zahlreiche Tiere, an denen der Schächtschnitt korrekt ausgeführt wurde,

zeigten nach dem Schnitt heftige Abwehrbewegungen. Der Augenreflex, der als anerkanntes Mass für den Verlust des Bewusstseins gilt, war teilweise bis 30 Sekunden nach dem Schnitt noch deutlich festzustellen.»

Auch in Schweizer Schlachthöfen kann es bei den heute im Akkord durchgeführten Schlachtungen am Band in seltenen Fällen zu Pannen wie ungenügende oder gar ausbleibende Betäubung kommen, was von niemandem bestritten wird. Doch werden diesbezüglich laufend Anstrengungen zur Verbesserung des Schlachtvorganges unternommen. Zudem werden für die Erhaltung der lokalen Schlachtlöke und für kurze Tiertransporte grosse Anstrengungen unternommen.

Geschichte des Schächten

Die Methode des Schächten ist ursprünglich eine altorientalische Schlachtförm. Das beweisen Reliefdarstellungen an einer Grabwand in Ägypten aus dem Jahr 3000 v. Chr., auf denen eine rituelle Schlachtszene abgebildet ist. Das Schächten war wohl früher, aus heutiger Sicht betrachtet, eine durchaus tierschonende Schlachtmethode. Das zu Todesteinigen von Tieren, das Töten mit glühenden Lanzen oder das Herausschneiden von Fleischstücken aus dem lebenden Tier war um vieles brutaler. Die Juden dürften die Methode des Schächten von den Israeliten und diese wiederum von den Ägyptern übernommen haben, lebten die Israeliten doch vor ihrem Exodus in Ägypten. Aus dem altjüdischen Kulturgut ist das Schächten schliesslich auch in den Islam übergegangen. Das Schächten hat somit eine Jahrtausende alte Tradition. Heute wird das Schächten von Juden und Moslems sowie einigen orientalischen Völkern, afrikanischen Stämmen und den Sikhs praktiziert.

Religion

Das Schächten von Tieren hat einen religiösen Hintergrund. Während liberale Juden und Moslems normal geschlachtetes Fleisch essen, halten sich streng gläubige Juden und Moslems daran, nur koscheres bzw. halalcs Fleisch zu essen.

Judentum

Die Juden argumentieren, dass das Schächten von Tieren eng mit der Bibel und damit mit der Religion verbunden sei. In den fünf Büchern Mose gibt es mehrere Stellen, in denen verlangt wird, dass das Blut von Tieren nicht gegessen werden darf. Das Blut gilt bei den Juden als Sitz des Lebens, als Träger der Seele, und die Seele gehört alleine Gott. Um zu gewährleisten, dass das Blut vollständig aus dem Körper fließt, gilt die Schächtung als die einzig zulässige Schlachtmethode. Im religiösen Alltag halten sich die Juden auch stark an den Talmud, quasi die Erklärung der Bibel. Dort ist detailliert festgehalten, wie das Schächtritual, Schechita, ablaufen muss. So darf die Schächtung einzig am lebenden und gesunden Tier durchgeführt werden.

Islam

Die Moslems berufen sich beim Schächten auf den Koran. Im Koran finden sich mehrere Passagen mit den für Moslems gültigen Speisevorschriften. Auch bei den Moslems gilt das Blut als Sitz der Seele. Vor dem Fleischgenuss muss die Seele den Tierkörper verlassen haben, was durch Ausblutenlassen geschieht. Im Koran ist detailliert beschrieben, wie das Schächten nach islamischem Ritus, Dhabb, ablaufen muss. Wichtig ist, dass das Tier während der Schlachtung noch Anzeichen von Leben zeigt.

Beide Religionen

In Bibel und Koran hat es viele Passagen, aus denen die besondere Stellung des Tiers hervorgeht. Das Verbot der Tierquälerei ist denn auch stark in der jüdischen und in der islamischen Religion verwurzelt. Beim Islam gilt zudem das Gebot, dass das Tier bei der Schlachtung nicht leiden darf. Beide Religionen haben den Tieren schon lange eine Seele zuerkannt. Ein Gedanke, der in der christlichen Welt erst viel später Eingang fand. Dass das Judentum eine besondere Nähe zum Tier aufweist, zeigt sich auch daran, dass der erste Tierschutzverein überhaupt von einem Juden 1824 in England initiiert wurde. Im Wissen um diese Hintergründe ist es darum inakzeptabel, wenn Judentum und Islam als tierquälereische Religionen denunziert und mit antisemitischen oder antiislamischen Argumenten gefochten wird.

Schächten und Betäubung

Streitpunkt beim Schächten ist oft die Frage der Betäubung vor dem Schnitt. Es gibt Juden und Moslems, die sich auf den Standpunkt stellen, dass die vorgängige Betäubung nicht vereinbar sei mit ihren Religionsvorschriften. Dabei berufen sie sich auf die Bibel bzw. auf den Koran. Doch so klar ist die Sache nicht.

Judentum

Nicht nachvollziehbar ist, dass die vorgängige Betäubung von den Juden als nicht vereinbar mit der Bibel und dem Talmud abgelehnt wird. Denn weder in der Bibel noch im Talmud findet sich eine Passage, in der die Betäubung des Tieres als nicht zulässig erklärt

wird. Mehrere jüdische Persönlichkeiten vertreten denn auch die Auffassung, dass es aus biblischer Sicht sehr wohl möglich sei, die Tiere zu betäuben. Die Ablehnung der Betäubung durch die Juden wird auch damit begründet, dass das Tier beim Schächtschnitt noch lebendig und gesund sein muss. Beides ist jedoch auch mit der Betäubung gewährleistet. Denn die Betäubung führt nicht zum Tod und nicht zur Krankheit des Tieres. Alle Anforderungen sind mit den heute in der Schweiz angewandten Betäubungsarten erfüllt. Zudem wurde mehrfach nachgewiesen, dass der Grad der Ausblutung bei der betäubungslosen Schächtung und bei der Schlachtung mit vorgängiger Betäubung gleich hoch ist, nämlich ca. 70%. Das heisst, dass auch nach der Schächtung immer noch ca. ein Viertel des Blutes im Tier, in den Eingeweiden und den inneren Organen, zurückbleibt. Diese wissenschaftliche Feststellung kontrastiert mit der Aussage im SIG-Papier «den Juden ist der Genuss von Blut verboten».

Islam

Auch im Koran finden sich keine Aussagen über die Betäubung der Tiere vor dem Schächtschnitt. Wer behauptet, dass es im Islam zwingende Vorschriften gibt, Tiere betäubungslos zu schächten, liegt falsch. Denn mehrere Gutachten von islamischen Geistlichen, so auch jenes der höchsten religiösen Instanz des Islam, der Al-Ahram-Universität in Kairo, erlauben ausdrücklich die Betäubung. Es muss nur gewährleistet sein, dass das Tier während der Schlachtung Zeichen von Leben zeigt, das heisst, dass es sich bewegt, wenn auch nur schwach. Die in der Schweiz angewandten Betäubungsarten führen nicht zum Tod der Tiere. Zudem führt auch bei unseren Schlachtungen das Tier noch Bewegungen, nervlich bedingte Muskelkontraktionen, aus.

Beide Religionen

Beide Religionen kennen weder ein Gebot noch ein Verbot vorheriger Betäubung. Denn als die Bibel bzw. der Koran geschrieben wurden, war noch keine Betäubungsmethode bekannt. Wichtig war, um dem Verbot des Blutes nachzuleben, dass möglichst viel Blut aus dem Tierkörper herausströmt. Und das ist beim lebenden Tier, in welchem das Herz noch pulsiert, natürlich viel besser gewährleistet als beim toten Tier, bei dem das Herz stillsteht. Doch das Herz pulsiert auch noch beim betäubten Tier. Es ist daher in Kenntnis der Entstehungsgeschichte des Schächters absolut einsehbar, wenn viele jüdische und islamische Geistliche die Betäubung als mit der Religion vereinbar erklären. Es scheint, dass das Festhalten am betäubungslosen Schächten mehr mit einem Festhalten an uralten Traditionen und weniger mit tatsächlichen religiösen Vorschriften zu tun hat. Die Interpretation der Worte in Bibel und Koran ist einem dauernden Wandel unterworfen. Es ist eine Tatsache, dass viele Aussagen und Vorschriften in Bibel und Koran laufend der jeweiligen Zeit angepasst wurden. Warum nicht auch die Art des Schächters?

Schächten in der Schweiz

Das Schächtverbot für Säugetiere besteht in der Schweiz seit 1893. Der Schächtartikel wurde mittels Volksinitiative in der Bundesverfassung verankert.

Als Konsequenz des Schächtverbotes importierten Juden und Moslems koscheres bzw. halales Fleisch aus dem Ausland. Während des Ersten Weltkriegs war der Import zunehmend erschwert. Auf Ersuchen des SIG erliess der Bundesrat deshalb eine Ausnahmegewilligung und erlaubte ab Frühling 1918 das Schlachten der Tiere ohne Betäubung vor dem Blutentzug. Nach Ablauf dieser Bewilligung im Frühling 1920 deckten die Juden ihren Bedarf an Koscherfleisch wieder durch Importe, insbesondere aus Frankreich. Auch während des Zweiten Weltkrieges war es für die Juden in der Schweiz sehr schwierig, Koscherfleisch aus dem Ausland einzuführen. Als der Import gänzlich zum Erliegen kam, erklärten einige jüdische Gelehrte in der Schweiz, angesichts der kriegsbedingten Notlage, es für zulässig, Tiere vor dem Schächtschnitt elektrisch oder durch ein Narkosemittel zu betäuben. Nach Beendigung des Krieges ging man wieder dazu über, Koscherfleisch aus dem Ausland zu importieren. Dies betraf aber nur das Fleisch von Säugetieren, also vor allem Rinder und Schafe.

Import von Schächtfleisch und Anzahl Schächttiere

Gemäss Agrareinfuhrverordnung dürfen insgesamt 305 t Koscher- und 220 t Halalfleisch in die Schweiz importiert werden. Tatsächlich wurden im Jahr 2000 162 t koscheres (Rind 154 t, Schaf 8 t) und ebenfalls 162 t halales Fleisch (Rind 159 t, Schaf 3 t) eingeführt.

Die im Jahr 2000 importierte Menge an Schächtfleisch (total 324 t) entspricht ca. 10 000 Tieren. Davon werden 84% der Tiere nach jüdischem Ritus und 16% nach moslemischem Ritus geschächtet. Diese Zahlen mögen überraschen, trotzdem stimmen sie.

Hinter den oben genannten Fleischmengen verbergen sich beim Koscherfleisch total ca. 8300 Tiere (ca. 2800 Rinder, ca. 3255 Kälber, ca. 2222 Schafe). Obwohl die importierte Menge an Koscherfleisch exakt gleich gross ist wie diejenige des Halalfleisches, müssen für die gleiche Menge an Koscherfleisch fünfmal mehr Tiere geschächtet werden. Das hat mit den sehr strengen Schächtregeln der Juden zu tun. Das Fleisch von nach jüdischem Ritus geschächteten Tieren wird nur dann als koscher deklariert, wenn es rein und absolut einwandfrei ist. Der Hinterteil eines Tieres, also ca. 50% des Fleisches, gilt als unrein und wird nach dem Schlachten sogleich ausgeschieden. Dieses Fleisch wird über normale Kanäle abgesetzt. Hinzu kommt, dies haben Recherchen von Kagfreiland ergeben, dass beim Schächten 60% der Rinder und Schafe sowie 80% der Kälber als nicht koscher deklariert werden! Alles in allem bedeutet dies, dass von 100 nach jüdischem Ritus geschächteten Tieren lediglich das Fleisch von 15 Tieren als Koscherfleisch anerkannt wird. Ein Ausschuss von 85%! Dieser hohe Ausschuss hat stark mit der

heutzutage problematischen Rinder- und Kälbermast zu tun. Würden Rinder und Kälber tierfreundlich gemästet, litten diese Tiere nicht derart oft an Krankheiten und könnten an den Schlachtkörpern nicht derart häufig Abnormalitäten und Anzeichen von Krankheiten entdeckt werden.

Beim Halalfleisch verbergen sich hinter den oben genannten Fleischmengen total ca. 1519 Tiere (ca. 816 Rinder, ca. 493 Kälber, ca. 210 Schafe). Moslems kennen keine derart strengen Schächtregeln und verwenden den ganzen Schlachtkörper.

Gesetz

Seit 1893 besteht in der Schweiz ein Schächtverbot. In Art. 25bis der Bundesverfassung stand: «Das Schlachten der Tiere ohne vorgängige Betäubung vor dem Blutentzug ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt.»

Der Verfassungsartikel wurde in der Volksabstimmung von 1978 aufgehoben und durch eine ähnlich lautende Formulierung im neuen Tierschutzgesetz ersetzt.

Nun wird das über 20-jährige Tierschutzgesetz revidiert. Dabei wird der Schlachtartikel neu formuliert, und es soll das Schächten zugelassen werden. Der neue Art. 19 lautet:

¹Säugetiere dürfen nur geschächtet werden, wenn sie vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden sind.

²Der Bundesrat kann das Schlachten anderer Tiere der Betäubungspflicht unterstellen.

³Der Bundesrat bestimmt die zulässigen Betäubungsmethoden.

⁴Das Schlachten von Säugetieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug ist nur mit einer Bewilligung der zuständigen Behörde in bewilligten Schlachthanlagen, welche über eine Bewilligung nach Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände verfügen, zulässig, um den Bedürfnissen von Religionsgemeinschaften zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften das betäubungslose Schlachten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch von Tieren untersagen, die vor dem Blutentzug betäubt worden sind.

⁵Der Bundesrat kann die Anforderungen an die Ausbildung des Schlachthofpersonals regeln.

In den Erläuterungen zur Gesetzesrevision erinnert der Bundesrat daran, dass in Art. 15 der Bundesverfassung die Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert ist. Diese dürfe zwar durch Gesetze eingeschränkt werden, doch müsse das im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sein. Die Verhältnismässigkeit des Schächtverbots erscheint dem Bundesrat jedoch als nicht gegeben. Das Schächten sei deshalb zuzulassen. Der SIG argumentiert ähnlich. Weil sachgerecht durchgeführtes Schächten keine Tierquälerei darstelle, sei ein Eingriff in die Religionsfreiheit in keiner Weise gerechtfertigt. Nun ist es aber so, dass auch beim sachgerecht durchgeführten Schächten dem Tier grosse Schmerzen zugefügt werden. In Analogieschluss zur Aussage des SIG bedeutet dies, dass, weil Schächten für die Tiere

sehr qualvoll ist, es sehr wohl begründet ist, in die Religionsfreiheit einzugreifen.

Forderungen des MPV

Der MPV sagt Nein zum betäubungslosen Schächten. Säugetiere sollen auch in Zukunft vor dem Blutentzug betäubt werden. Dies soll auch für Geflügel gelten. Eine unterschiedliche Handhabung von Säugetieren und Geflügel ist nicht einleuchtend. Als Kompromiss könnte für uns nur das Schächten mit vorgängiger Betäubung gelten. Allerdings müsste dann alles daran gesetzt werden, dass die Vorbereitungshandlungen das Tier so wenig wie möglich belasten. Auf jeden Fall dürfen die Tiere nicht in Panik geraten. Wie dies zu erreichen ist, dazu gibt es genügend Erfahrungen aus schweizerischen Schlachthöfen.

Für ein humanes Schlachten

Der Tierschutzverein Animal Life setzt sich seit vielen Jahren für den Schutz von Nutztieren ein. Diese internationale Organisation setzt sich auch für ein humanes Schächten in arabischen Staaten mittels vorherigem Betäuben ein. An unzähligen Orten in der Türkei und dem Libanon wurde mit Tierärzten die alternative Schächtmethode propagiert. Animal Life stellt elektrische Betäubungsanlagen sowie Bolzenschussapparate inklusive Munition und Ersatzteile zu Verfügung. Allein im Libanon sind über 150 Apparate eingesetzt worden. Libanesische wie türkische Metzger stehen dem Verfahren sehr positiv gegenüber. Sie sind überzeugt, dass die Tiere weniger leiden und die Fleischqualität mit der Betäubung besser ist.